



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

93. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 3. Feber 2023

5. Stück

47.	Zusammensetzung und Geschäftseinteilung der Disziplinarsenate für das Jahr 2023	247
48.	Österreichische Krebshilfe Burgenland, 7202 Bad Sauerbrunn, Hartiggasse 4; Sammelbewilligung vom 20. Februar 2023 bis 30. Juni 2023	250
49.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Großpetersdorf ...	250
50.	Bischöfliches Ordinariat der Diözese Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt; Sammelbewilligung vom 22. Februar 2023 bis 2. April 2023	251
51.	Sonderrichtlinie des Landes zur pauschalen Abgeltung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes von Jägerinnen und Jägern für das Setzen von Präventionsmaßnahmen bei Auftritt der Afrikanischen Schweinepest 2023	251
52.	Richtlinie für Subventionen im Feuerwehrwesen des Landes Burgenland 2022	263
53.	Stellenausschreibung der Gemeinde Müllendorf „Leiterin oder Leiter des Gemeindeamtes“	276
54.	Stellenausschreibung der Großgemeinde Nickelsdorf „Amtsleiter:in (m/w/d)“	278
55.	Stellenausschreibung Krages - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H „Hilfsdienst im Bereich Reinigung (w/m/d)“	280
56.	Stellenausschreibung Krages - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H „Diätologie - Karenzvertretung (w/m/d)“	281
57.	Stellenausschreibung Krages - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H „Hilfsdienst im Bereich der Reinigung (w/m/d)“	282

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/A.149-10036-2-2023

47. Zusammensetzung und Geschäftseinteilung der Disziplinarsenate für das Jahr 2023

Disziplinarkommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamte – Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für das Jahr 2023

Aufgrund eines Beschlusses des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Disziplinarkommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamte vom 30. Jänner 2023 werden gemäß § 116 Abs. 3 leg. cit. die Disziplinarsenate für das Kalenderjahr 2023 gebildet und nachfolgende Geschäftsverteilung vorgenommen:

SENAT I

zuständig für Landesbeamtinnen und Landesbeamte der Verwendungsgruppe A
(ausgenommen Ärzte und Tierärzte)

Vorsitz: Mag. Lukas BELZA

1. Vertretung: Mag. Michael BELL

2. Vertretung: WHR Mag. Franz CSILLAG-WAGNER

1. Beisitzende: ORRⁱⁿ Mag.^a Eleonore WAYAN

Ersatz: WHR DI Dr. Alexander KNAAK

2. Beisitzende: WHRⁱⁿ Mag.^a Michaela SCHMALDIENST

Ersatz: WHRⁱⁿ Mag.^a Monika LÄMMERMAYR

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: WHRⁱⁿ Mag.^a Ljuba SZINOVATZ
- bei gleichzeitiger Verhinderung der Beisitzerinnen und deren Ersatz: ORRⁱⁿ Mag.^a Ursula KORNER

Senat II

zuständig für Landesbeamtinnen und Landesbeamte der Verwendungsgruppe A –
Ärzte und Tierärzte

Vorsitz: Mag. Michael BELL

1. Vertretung: WHR Mag. Franz CSILLAG-WAGNER

2. Vertretung: Mag. Lukas BELZA

1. Beisitzende: ORRⁱⁿ Mag.^a Ursula KORNER

Ersatz: WHR DI Dr. Alexander KNAAK

2. Beisitzende: WHRⁱⁿ Mag.^a Christina PHILIPP

Ersatz: ORGR Mag. Wolfgang FALB

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: ORRⁱⁿ Mag.^a Eleonore WAYAN
- bei gleichzeitiger Verhinderung der Beisitzerinnen und deren Ersatz: WHR DI Martin GYÖNGYÖS

Senat III

zuständig für Landesbeamtinnen und Landesbeamte der Verwendungsgruppe B

Vorsitz: WHR Mag. Franz CSILLAG-WAGNER

1. Vertretung: Mag. Lukas BELZA

2. Vertretung: Mag. Michael BELL

1. Beisitzender: OAR Ing. Rudolf BAUER

Ersatz: OAR Ing. Holger BIERBAUM

2. Beisitzender: OAR Walter GRAFL

Ersatz: WHR DI Martin GYÖNGYÖS

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: WHRⁱⁿ Mag.^a Ljuba SZINOVATZ
- bei gleichzeitiger Verhinderung der Beisitzer und deren Ersatz: ORRⁱⁿ Mag.^a Eleonore WAYAN

Senat IV

zuständig für Landesbeamtinnen und Landesbeamte der Verwendungsgruppe C

Vorsitz: Mag. Lukas BELZA

1. Vertretung: Mag. Michael BELL

2. Vertretung: WHR Mag. Franz CSILLAG-WAGNER

1. Beisitzender: OAR Franz FAZEKAS

Ersatz: OARⁱⁿ Sonja KÖGL

2. Beisitzende: FOIⁱⁿ Maria SCHLAFFER

Ersatz: OAR Walter GRAFL

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: ORRⁱⁿ Mag.^a Eleonore WAYAN
- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzerin und Beisitzer und dessen oder deren Ersatz: OAR Ing. Rudolf BAUER

Senat V

zuständig für Landesbeamtinnen und Landesbeamte der Verwendungsgruppe D

Vorsitz: Mag. Michael BELL

1. Vertretung: WHR Mag. Franz CSILLAG-WAGNER

2. Vertretung: Mag. Lukas BELZA

1. Beisitzender: OAR Wolfgang FUCHS

Ersatz: OAR Ing. Rudolf BAUER

2. Beisitzender: AR Hannes KRUTZLER

Ersatz: OARⁱⁿ Sonja KÖGL

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: WHRⁱⁿ Mag.^a Ljuba SZINOVATZ
- bei gleichzeitiger Verhinderung der Beisitzer und deren Ersatz: FOIⁱⁿ Maria SCHLAFFER

Senat VI

zuständig für Landesbeamtinnen und Landesbeamte der Verwendungsgruppe E und Landesbeamtinnen und Landesbeamte in handwerklicher Verwendung

Vorsitz: WHR Mag. Franz CSILLAG-WAGNER

1. Vertretung: Mag. Lukas BELZA

2. Vertretung: Mag. Michael BELL

1. Beisitzender: OAR Ing. Holger BIERBAUM

Ersatz: FOIⁱⁿ Maria SCHLAFFER

2. Beisitzende: OARⁱⁿ Sonja KÖGL

Ersatz: OAR Walter GRAFL

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: WHRⁱⁿ Mag.^a Ljuba SZINOVATZ
- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzerin und Beisitzer und dessen oder deren Ersatz: OAR Wolfgang FUCHS

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission:

Mag. Belza

Zahl: A2/G.P1023-10007-5-2023

48. Österreichische Krebshilfe Burgenland, 7202 Bad Sauerbrunn, Hartiggasse 4; Sammelbewilligung vom 20. Februar 2023 bis 30. Juni 2023

Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Verein Österreichische Krebshilfe Burgenland, 7202 Bad Sauerbrunn, Hartiggasse 4, gemäß §§ 2, 4 und 9 Abs. 1 lit. c des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, in der geltenden Fassung, für die Zeit vom 20. Februar 2023 bis 30. Juni 2023 die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Straßensammlung durch ehrenamtlich tätige Schulkinder im Bereich des Burgenland zum Zwecke der Beratung und Begleitung von Krebspatienten und ihren Angehörigen sowie der Finanzierung von Krebsvorsorgeprojekten im Burgenland erteilt.

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand-Stellvertreter:
Mag. Zinggl LL.M.

Zahl: A2/L.RO3327-10010-9-2023

49. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Großpetersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Jänner 2023 unter Zahl: A2/L.RO3327-10010-9-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Großpetersdorf vom 21. September 2022 in der Fassung vom 15. November 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), zu genehmigen.

Die 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Großpetersdorf die Umwidmung von Teilflächen der Gdst. Nr. 7395, 7396 und 2134/36 in „Bauland – Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

**50. Bischöfliches Ordinariat der Diözese Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt;
Sammelbewilligung vom 22. Februar 2023 bis 2. April 2023**

Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt, gemäß §§ 2, 4 und 9 Abs. 1 lit. c des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, in der geltenden Fassung, für die Zeit vom 22. Februar 2023 bis 2. April 2023 die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung von Haus zu Haus im Bereich des Landes Burgenland im Rahmen der „Fastenaktion“ zum Zwecke der Unterstützung der Tätigkeit der burgenländischen Missionare, der Partnerdiözesen in Nigeria und Indien, der als Schwerpunktregionen geltenden Länder Tanzania, Nicaragua und Philippinen sowie der südlichen und östlichen Nachbarländer erteilt.

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand-Stellvertreter:
Mag. Zinggl LL.M.

51. Sonderrichtlinie des Landes zur pauschalen Abgeltung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes von Jägerinnen und Jägern für das Setzen von Präventionsmaßnahmen bei Auftritt der Afrikanischen Schweinepest 2023

Präambel

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitet sich in Europa weiter aus, mittlerweile gibt es auch in Mitteleuropa zahlreiche bestätigte Fälle (etwa in Deutschland oder Ungarn). Immer wieder werden neue bestätigte Fälle bekannt und Experten folgend ist derzeit auch nicht damit zu rechnen, dass diese Tierseuche in naher Zukunft getilgt werden kann. Da die Übertragung der ASP oronasal und über direkten Tierkontakt oder indirekt durch die Verfütterung von ungenügend erhitzten virushaltigen Fleischabfällen (wie beispielsweise in Belgien) sowie durch kontaminierte Gegenstände und Transportabfälle erfolgt und ein hoher Schwarzwildbestand die Ausbreitung zusätzlich begünstigt, sind Maßnahmen erforderlich, um die Ausbreitungsgefahr kurzfristig zu und langfristig zu tilgen.

Unstrittig ist, dass die Gefahr des Seuchenausbruchs auch in Österreich droht. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat im Rahmen seiner Zuständigkeit die ASP-Revisions- und Frühwarnverordnung, BGBl. II Nr. 399/2019, festgehalten, dass auf Grund des Ausbruchs der ASP in Nachbarstaaten das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich Revisionsgebiet ist und alle verendet aufgefundenen Wildschweine der Behörde zu melden sind.

Ein Ausbruch würde nicht nur gravierende Folgen für den Wild- und Hausschweinbestand haben, sondern es sind auch wirtschaftliche Schäden zu befürchten. Da für die Land- und Forstwirtschaft Bewirtschaftungsbeschränkungen und für die Lebensmittelindustrie Exportbeschränkungen in Millionenhöhe drohen, wodurch zumindest mittelfristig der Wegfall von Arbeitsplätzen zu erwarten sein könnte, sind entsprechende Maßnahmen zu setzen.

1. Zielsetzung und Förderzweck

Ziel dieser Richtlinie ist es, den Ausbruch der ASP möglichst zu verhindern, um die zitierten Auswirkungen auf den Haus- und Wildschweinbestand sowie auf den Wirtschaftsstandort Burgenland und auf die allenfalls betroffenen Arbeitsplätze zu unterbinden. Neben Maßnahmen im Rahmen der Biosicherheit im Bereich der Schweinehaltung ist zur Zielerreichung auch eine Reduktion des Schwarzwildstandes unumgänglich. Um diese Reduktion des Schwarzwildstandes zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Jägerinnen und Jäger verstärkt bei der Reduktion des Schwarzwildbestandes mitwirken. Die vorliegende Sonderrichtlinie hat zum Ziel, den Aufwand, den die Jägerinnen und Jäger zur Reduktion des massiven Schwarzwildbestandes erbringen, pauschal abzugelten. Denn nur über eine massive Verringerung des Schwarzwildbestandes kann das Risiko einer Übertragung innerhalb des Schwarzwildbestandes verringert werden.

2. Förderwerberinnen und Förderwerber

- 2.1. Förderwerberinnen und Förderwerber können Einzelpersonen, Jagdgesellschaften und juristische Personen sein, die im Sinne der Bestimmungen des Burgenländischen Jagdgesetzes als
 - 2.1.1. Eigenjagdberechtigte,
 - 2.1.2. Pächterinnen und Pächter oder
 - 2.1.3. als Jagdverwalterinnen und Jagdverwalter jagdausübungsberechtigt sind.
- 2.2. Jagdgesellschaften und juristische Personen werden durch die Jagdleiterin oder den Jagdleiter gemäß den Bestimmungen des § 35 Burgenländisches Jagdgesetz 2017, in der geltenden Fassung, vertreten.

3. Förderkriterien und Förderhöhe

- 3.1. Gefördert werden pauschal die zeitlichen und finanziellen Aufwendungen für die Erlegung und Verbringung jedes Stückes des Schwarzwildes in einem Burgenländischen Jagdrevier. Als Verbringung im Sinn dieser Bestimmung ist das Wegbringen des erlegten Schwarzwildes aus dem Jagdrevier anzusehen.
- 3.2. Die Förderhöhe beträgt
 - 3.2.1. grundsätzlich 25 Euro je erlegtem Stück oder
 - 3.2.2. erhöht sich auf 50 Euro je erlegtem Stück, sofern das Wildbret des Schwarzwildes vollständig (mit Ausnahme der Schlachtabfälle) im Rahmen der direkten Vermarktung durch die oder den Jagdausübungsberechtigten an Dritte zum Verzehr weitergegeben wird oder die Weitergabe an Betriebe der Gastronomie, des Lebensmittelhandels oder an fleischverarbeitende Betriebe- kurz Abnehmerin oder Abnehmer genannt - erfolgt.
- 3.3. Für Fallwild (tot aufgefunden oder Straßentod) gibt es keine Abgeltung. Für den Eigenverbrauch gemäß den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 256/2021, gebührt ebenfalls keine Förderung.
- 3.4. Die pauschale Abgeltung gemäß Punkt 3.2.1. erfolgt gegen Vorlage der von der kundigen Person gemäß § 27 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 256/2021, ausgestellten Bescheinigung Wildkörper und Eingeweide (Innereien), gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Kapitel IV sowie Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung. Die kundige Person und die Erlegerin oder der Erleger dürfen nicht ident sein.
- 3.5. Die pauschale Abgeltung gemäß Punkt 3.2.2. erfolgt gegen Vorlage einer Bestätigung (Anlage 2), die durch die Abnehmerin oder den Abnehmer im Zuge der Weitergabe des erlegten Schwarzwildes ausgestellt wird.

4. Anträge

- 4.1. Die Antragstellung hat durch die Förderwerberin oder den Förderwerber mittels Antrags für den angefallenen Aufwand im jeweiligen Jagdgebiet zu erfolgen.
- 4.2. Für den Antrag sind die in der Anlage 1 und 2 enthaltenen Formulare zu verwenden. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:
 - 4.2.1. Name der Förderwerberin oder des Förderwerbers (bei Personenvereinigungen und juristischen Personen/Angabe des/der nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen) und des Jagdgebietes,
 - 4.2.2. Anschrift der oder des Jagd ausübungs berechtigten bzw. der Jagdleiterin oder des Jagdleiters
 - 4.2.3. Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Antragssteller/Vertretungsbefugten,
 - 4.2.4. Bankverbindung (IBAN-Code),
 - 4.2.5. alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben (Anzahl des erlegten Schwarzwildes, Bestätigung der kundigen Person, Art der Verwertung, Nachweis der Abnahme durch Dritte-Anlage 2).
- 4.3. Unvollständige Anträge gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen im Rahmen einer von der Förderstelle festzulegenden Frist nachgereicht werden.
- 4.4. Erforderlichenfalls kann die Beibringung von zusätzlichen Belegen verlangt werden.

5. Förderentscheidung und allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Die gegenständliche Richtlinie begründet keinen subjektiven Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes besteht nicht.
- 5.2. Die bewilligende Stelle hat die Förderwerberin oder den Förderwerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen.
- 5.3. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an die Förderwerberin oder den Förderwerber kommt der Fördervertrag zustande.
- 5.4. Diese Richtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Fördervertrages, der zwischen der Förderwerberin oder dem Förderwerber und dem Land Burgenland mit der Genehmigung ihres oder seines Antrages zustande kommt.
- 5.5. Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

6. Abwicklung und Auszahlung

- 6.1. Die Abwicklung und Bewilligung der Förderung erfolgt durch die Abteilung 4 beim Amt Burgenländischen Landesregierung auf der Grundlage von Förderanträgen (Anlage 1) sprechend den Vorgaben der gegenständlichen Richtlinie und allenfalls darauf beruhender Spezial- und Durchführungsbestimmungen.
- 6.2. Die Auszahlung erfolgt zweimal pro Jahr. Vollständig bis zum 30. Juni 2023 eingebrachte und genehmigte Anträge werden bis zum 31. August 2023 zur Auszahlung gebracht, vollständig bis zum 31. Jänner 2024 eingebrachte und bewilligte Anträge werden bis zum 31. März 2024 zur Auszahlung gebracht. Eine Antragstellung für das gesamte Jagdjahr ist möglich.

7. Melde- und Aufbewahrungspflichten

- 7.1. Die Förderwerberin oder der Förderwerber verpflichtet sich, an der Evaluierung der Maßnahmen mitzuwirken und die dafür erforderlichen Informationen bekanntzugeben.
- 7.2. Die Förderwerberin oder der Förderwerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen sieben Jahre ab Zahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

8. Kontrollen

- 8.1. Die Förderwerberin oder der Förderwerber ist verpflichtet, alle mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen Organen und Beauftragten des Landes und des Landesrechnungshofes zum Zweck der Kontrolle zugänglich zu machen. Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderwerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen. Sind dem Förderwerber förderrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderwerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.

9. Rückzahlung und Einbehalt der Förderung

- 9.1. Die Förderwerberin oder der Förderwerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der bewilligenden Stelle eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzahlen, insbesondere wenn Organe oder Beauftragte des Landes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, von der Förderwerberin oder dem Förderwerber vorgesehene Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden, die Förderwerberin oder der Förderwerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist.
- 9.2. Das Ausmaß der Rückforderung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Die Förderwerberin oder der Förderwerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist. Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

10. Datenverarbeitung

10.1. Die Förderwerberin oder der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen begründete (vor-)vertraglichen Schuldverhältnisses vom Land Burgenland verarbeitet werden und die Förderstelle berechtigt ist, die dafür erforderlichen personenbezogene Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes, bei einem anderen Rechtsträger oder bei einer Abnehmerin oder einem Abnehmer zu erheben und an diese zu übermitteln. Dabei ist die Förderstelle insbesondere berechtigt, über getätigte Abschüsse in der digitalen Abschusserfassung JagdOnline Einschau zu halten und Auszüge von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu verlangen. Ist die Förderwerberin oder der Förderwerber und die Person, in deren Daten in JagdOnline Einschau gehalten wird, nicht dieselbe Person, ist von der Förderwerberin oder dem Förderwerber die Einwilligung der betroffenen Person, in deren Daten in JagdOnline eingesehen werden soll, einzuholen.

10.2. Sofern personenbezogene Daten, welche die Förderwerberin oder der Förderwerber erhoben oder verarbeitet hat, an das Land Burgenland weitergeleitet werden, gilt Folgendes:

Die Förderwerberin oder der Förderwerber ist verpflichtet, von betroffenen Personen die Zustimmungserklärung gemäß Art. 6 DSGVO in der geltenden Fassung einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

Die Förderwerberin oder der Förderwerber ist verpflichtet, die jeweiligen Betroffenen bei Erhebung der Daten nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten an das Land Burgenland zum Zwecke der Abwicklung dieser Vereinbarung weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung dieser Vereinbarung von der Förderwerberin oder dem Förderwerber an das Land Burgenland übermittelt werden.

Die jeweiligen Betroffenen sind auch darüber zu informieren, dass die vorbezeichneten Daten vom Land Burgenland an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden können.

Die jeweiligen Betroffenen sind weiters auch darüber zu informieren, dass die Förderstelle ist, die für die Fördervereinbarung erforderlichen personenbezogene Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes, bei einem anderen Rechtsträger oder bei einer Abnehmerin oder einem Abnehmer zu erheben und an diese zu übermitteln und dass die Förderstelle insbesondere berechtigt ist, über getätigte Abschüsse in der digitalen Abschusserfassung JagdOnline Einschau zu halten und Auszüge von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu verlangen.

Im Übrigen ist die Förderwerberin oder der Förderungswerber verpflichtet, seiner Informationspflicht gegenüber Betroffenen gemäß Art 13 DSGVO oder gemäß Art 14 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht des Landes Burgenland gegenüber Betroffenen, deren personenbezogene Daten vom Förderungswerber an das Land Burgenland übermittelt worden sind, gemäß Art 14 DSGVO erfüllt ist.

10.3. Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie.

10.4. Die Förderwerberin oder der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

- 10.5. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.
- 10.6. Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.
- 10.7. Die Daten werden zumindest solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.
- 10.8. Bei Fragen oder Anliegen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann sich die Förderwerberin oder der Förderwerber wenden an: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt; E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at; Internet: www.burgenland.at/datenschutz. Alternativ kann sich die Förderwerberin oder der Förderwerber an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, nämlich die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

11. Gerichtsstand

Für alle aus dem Fördervertrag nach diesen Förderrichtlinien entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

12. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Sonderrichtlinie tritt mit dem 1. Jänner 2023 in Kraft und ist auf die in Punkt 3 genannten Förderkriterien für alle im Zeitraum von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 erlegten und aus dem Jagdrevier verbrachten Stücke Schwarzwild anwendbar.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

Antrag

auf Gewährung einer pauschalen Abgeltung des zeitlichen finanziellen Aufwandes von Jägerinnen und Jägern für die Setzung von Präventionsmaßnahmen zum
 Auftritt der Afrikanischen Schweinepest
 Bei Rückfragen Tel: 02682/600-2336

An das Amt der Bgld. Landesregierung Abt. 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz Europaplatz 1 7000 Eisenstadt	Eingangsstempel der Förderstelle und übernommen durch:
---	--

Verwaltungsbezirk	Jagdgebiet
-------------------	------------

1. Antragstellerin oder Antragsteller:

Eigenjagdberechtigte, Einzelpächterinnen und Einzelpächter Jagdgesellschaften, juristische Personen; Jagdverwalterinnen und Jagdverwalter _____
--

2. Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Vertretung:

Familienname, Vorname		
Straße, Nr.		PLZ, Ort
Geburtsdatum	Telefon-Nr.	Bankverbindung-IBAN
e-mail-Adresse		

3. Angaben über die Erlegung:

<i>Erlegerin/Erleger</i>	<i>Datum der Erlegung</i>	<i>Art der Verwertung</i>	<i>kundige Person</i>

*Im Bedarfsfall Zusatzblatt ausfüllen

4. Beilagen:

- Bestätigung gemäß § 27 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2010, ausgestellten Bescheinigung „Vorlage der Bescheinigung Wildkörper und Eingeweide (Innereien), gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Kapitel IV sowie Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung zwingend erforderlich für jedes erlegte Stück Schwarzwild) in Kopie
- Übernahmebestätigung (Anlage 2), die durch die Abnehmerin oder den Abnehmer im Zuge der Weitergabe unterfertigt wurde

5. Verpflichtungserklärung:

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Angaben strafrechtliche Verfolgung und den Verlust finanzieller Zuwendungen nach sich ziehen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und nach bestem Wissen vorgenommen wurden und erkläre, dass mir die „Sonderrichtlinie des Landes zur pauschalen Abgeltung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes von Jägerinnen und Jäger für das Setzen von Präventionsmaßnahmen bei Auftritt der Afrikanischen Schweinepest“ des Landes Burgenland in der geltenden Fassung bekannt sind und ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne. Die Richtlinien sind u. a. unter www.burgenland.gv.at einsehbar.

Ich stimme auch zu, dass die pauschale Abgeltung sofort zurückgezahlt wird, wenn ich die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt habe bzw. Organe des Landes Burgenland oder einer Förderungsabwicklungsstelle über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, wissentlich unrichtig oder unvollständig unterrichtet habe (zB im Förderungsansuchen).

6. DATENSCHUTZ

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen begründete (vor-)vertraglichen Schuldverhältnisses vom Land Burgenland verarbeitet werden und die Förderstelle berechtigt ist, die dafür erforderlichen personenbezogene Daten über die von mir selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes, bei einem anderen Rechtsträger oder bei einer Abnehmerin oder einem Abnehmer zu erheben und an diese zu übermitteln. Dabei ist die Förderstelle insbesondere berechtigt, über getätigte Abschüsse in der digitalen Abschusserfassung JagdOnline Einschau zu halten und Auszüge von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu verlangen.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung dieses Antrages für die Gewährung der Förderung.

Ich nehme zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Sofern personenbezogene Daten, welche ich erhoben oder verarbeitet habe, an das Land Burgenland weitergeleitet werden, gilt Folgendes:

Ich bin verpflichtet, von allen Personen die Zustimmungserklärung gemäß Art. 6 DSGVO in der geltenden Fassung einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

Ich bin verpflichtet, die jeweiligen Betroffenen bei Erhebung der Daten nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten an das Land Burgenland zum Zwecke der Abwicklung dieser Vereinbarung weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung dieser Vereinbarung von mir an das Land Burgenland übermittelt werden.

Die jeweiligen Betroffenen sind auch darüber zu informieren, dass die vorbezeichneten Daten vom Land Burgenland an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden können.

Die jeweiligen Betroffenen sind weiters auch darüber zu informieren, dass die Förderstelle berechtigt ist, die für die Fördervereinbarung erforderlichen personenbezogene Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes, bei einem anderen Rechtsträger oder bei einer Abnehmerin oder einem Abnehmer zu erheben und an diese zu übermitteln und dass die Förderstelle insbesondere berechtigt ist, über getätigte Abschüsse in der digitalen Abschusserfassung JagdOnline Einschau zu halten und Auszüge von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu verlangen.

Im Übrigen bin ich verpflichtet, meiner Informationspflicht gegenüber Betroffenen gemäß Art 13 DSGVO oder gemäß Art 14 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht des Landes Burgenland gegenüber Betroffenen, deren personenbezogene Daten von mir an das Land Burgenland übermittelt worden sind, gemäß Art 14 DSGVO erfüllt ist.

Ich habe unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Die Daten werden zumindest solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Bei Fragen oder Anliegen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann ich mich wenden an:
Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt; E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at; Internet: www.burgenland.at/datenschutz.

Alternativ kann ich mich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, nämlich die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

<i>Ort, Datum</i>	Unterschrift des Antragstellers/Bevollmächtigten
-------------------	--



Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass

(Name, Adresse des Erwerbers), am

(Datum), von

(Frau/Herrn, Jagdgesellschaft)

das Wildbret des Schwarzwildes, erlegt am

im Jagdrevier

erworben hat.

Ich stimme zu, dass meine oben erhobenen Daten für die Erfüllung des durch das Förderansuchen gemäß der Sonderrichtlinie des Landes Burgenland zur pauschalen Abgeltung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes von Jägerinnen und Jägern für das Setzen von Präventionsmaßnahmen bei Auftritt der Afrikanischen Schweinepest begründeten (vor-)vertraglichen Schuldverhältnisses zwischen der Förderwerberin oder dem Förderwerber und dem Land Burgenland vom Land Burgenland verarbeitet werden. Die Bereitstellung meiner Daten erfolgt freiwillig.

Ich stimme weiters zu, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Eine Weitergabe an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt. Ich habe das Recht, meine Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen, zu widerrufen.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts habe ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Die Daten werden für die Dauer der Einwilligung, oder solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen und Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind. Sobald ich meine Einwilligung widerrufe und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden die Daten unverzüglich gelöscht.

Bei Fragen oder Anliegen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann ich mich wenden an: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt; E-Mail: post.datenschutz@bglgld.gv.at; Internet: www.burgenland.at/datenschutz.

Alternativ kann ich mich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, nämlich die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bglgld.gv.at, wenden.

Datum

Unterschrift Erwerber

52. Richtlinie für Subventionen im Feuerwehrwesen des Landes Burgenland 2022

1 Allgemeines

1.1 Subventionsgrundsätze

Damit die finanziellen Mittel zur Subvention von Gerätebeschaffungen, den Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen sowie für Neu-, Um-, und Zubauten von Feuerwehrhäusern rechtzeitig sichergestellt werden können, hat die Burgenländische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrkommando Burgenland die Subventionsrichtlinien neu festgelegt.

Die Subventionen begründen sich in der Aufgabe des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland, auf eine möglichst große Einsatzbereitschaft der Feuerwehren hinzuwirken. Dies wird unter anderem durch eine möglichst zweckmäßige und einheitliche Ausrüstung und durch eine Weiterentwicklung der technischen Maßnahmen zur Erfüllung der den Feuerwehren obliegenden Aufgaben erreicht.

Bedingung für eine Subventionszusage ist die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie. Die Nichteinhaltung kann zur Ablehnung bzw. Rückforderung einer Subvention führen.

Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Unter Subventionsnehmer versteht man in dieser Richtlinie den Burgenländischen Landesfeuerwehrverband und alle im Feuerwehrregister eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren.

Subventioniert wird der Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges oder der Bau eines Feuerwehrhauses nur dann, wenn die Bestellung des Feuerwehrfahrzeuges oder der Baubeginn eines Feuerwehrhauses nach Zugang des Schreibens des Landes Burgenland über die Subventionszusage erfolgt.

Die gewährten Subventionen sind jedenfalls mit einer Verzinsung in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz zurückzuerstatten, wenn:

- das Land Burgenland über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- der Subventionsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
- die Mittel zweckwidrig verwendet worden sind,
- sonstige Voraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Subventionszwecks sichern sollen, vom Subventionsnehmer nicht eingehalten wurden oder
- die Bestimmungen des österreichischen Rechts, wie insbesondere die vergaberechtlichen Vorschriften, nicht eingehalten wurden.

1.2 Subventionshöhen

1.2.1 Feuerwehrfahrzeuge

Subventioniert werden alle Fahrzeugtypen gemäß beiliegender Auflistung (gemäß Anhang 1). Die Förderhöhe richtet sich nach den Normanschaffungskosten (gemäß ebenfalls Anhang 1).

Stützpunktfahrzeuge sind Fahrzeuge, welche gemäß § 62 Abs. 3 Bgld. FwG 2019 für den überörtlichen Einsatz grundsätzlich vom Landesfeuerwehrverband zu beschaffen sind und nicht von der örtlichen Gemeinde oder

Feuerwehr. Diese sind im Anhang 2 ersichtlich. Der Landesfeuerwehrverband hat gemäß § 47 Abs. 2 Bgld. FwG 2019 ein Stützpunktkonzept für den überörtlichen Teil zu erstellen.

1.2.2 Feuerwehrhausbauvorhaben

Subventioniert werden Neu-, Um- oder Zubauten und Sanierungen mit den Fördersätzen je Ausrüstungskategorie (siehe Anhang 3). Die Subventionshöhe beträgt maximal 25 % der Errichtungskosten und ist mit dem Maximalbetrag gemäß Anhang 3 gedeckelt.

1.2.3 Ausrüstung und Geräte

Subventioniert werden jene Ausrüstungsgegenstände und Geräte, welche im Anhang 4 aufgelistet sind. Die Subventionshöhe ist mit einem max. Betrag festgelegt und basiert anteilig auf den Normanschaffungskosten.

1.2.4 Einsatzbekleidung

Subventioniert werden jene Bekleidungsteile, welche im Anhang 5 aufgelistet sind. Die Subventionshöhe ist mit Fixbeträgen festgelegt.

1.3 Normanschaffungskosten

Die Normanschaffungskosten werden der Höhe nach vom Land Burgenland festgelegt. In Bezug auf die technischen Spezifikationen und Ausstattungen sind die Richtlinien und Dienstanweisungen des Bundesfeuerwehrverbandes bzw. des Landesfeuerwehrverbandes maßgebend. Eine Anpassung der Normanschaffungskosten wird dann notwendig, wenn sich Baurichtlinien verändern oder die marktüblichen Preise erhöhen. Aus diesem Grund ist es notwendig, in periodischen Abständen, Preise von Herstellern einzuholen.

2 Subventionsvoraussetzungen

2.1 Feuerwehrfahrzeuge

Das anzukaufende Feuerwehrfahrzeug muss im Landesfeuerwehrverband

- in der Dienstanweisung Nr. 2.1.1. „Baurichtlinien für Einsatzfahrzeuge, Anhänger und Boote“ und
- in der Dienstanweisung Nr. 1.2.1. „Mindestmannschaftsstand und Grundausrüstung der Orts- und Stadtfeuerwehren sowie der Stützpunktfeuerwehren“, der Klassenzugehörigkeit der Feuerwehr entsprechend,

vorgesehen sein (Klasseneinteilung nach Dienstanweisung 1.2.1, in der geltenden Fassung).

Soll ein vorhandenes Fahrzeug ersetzt werden, müssen folgende Kriterien für die Erlangung einer Subvention erfüllt sein:

- a) Ein Kastenwagenfahrgestell muss ein Mindestalter von 20 Jahren haben.
- b) Ein Rahmenfahrgestell muss ein Mindestalter von 25 Jahren haben.
- c) Sicherheitstechnische Mängel des zu tauschenden Fahrzeuges müssen nachgewiesen sein (KFZ-Prüfstelle, Landesfeuerwehrkommando Burgenland).
- d) Das neue Fahrzeug muss vom Aufbau und der Beladung her
 - der ÖNORM EN 1846, Teil 1-3 „Feuerwehrfahrzeuge“,
 - der ÖBFV-RL FA-00 „Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge, Zusatzfestlegungen“ sowie
 - der speziellen Baurichtlinie des ÖBFV bzw. des Landesfeuerwehrverbandes für das jeweilige Einsatzfahrzeug entsprechen.
- e) Boote und Anhänger müssen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweisen.

2.2 Anschaffung gebrauchter Feuerwehrfahrzeuge bzw. Revitalisierung von Fahrzeugen

Unter gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen versteht man Fahrzeuge und Boote, welche nicht als neuwertig gelten. Deren Anschaffung kann nach den geltenden Regelungen, wie im Anhang 1 beschrieben, subventioniert werden. Die Subventionshöhe darf dabei die maximale Subventionshöhe und die relative Subventionshöhe (Fördersatz) gegenüber einem neuen Fahrzeug nicht überschreiten. Für das Gebrauchtfahrzeug wird bei Genehmigung der Subvention auch eine Mindestrestlaufzeit definiert.

Unter Revitalisierung von Feuerwehrfahrzeugen versteht man, eine Aufbereitung eines vorhandenen Fahrzeuges verbunden mit der Modernisierung von Ein- und Aufbauten. Die Subventionshöhe darf dabei die relative Subventionshöhe (Fördersatz) gegenüber einem neuen Fahrzeug nicht überschreiten. Für das revitalisierte Fahrzeug wird bei Genehmigung der Subvention auch eine Verlängerung der Mindestlaufzeit definiert (mindestens fünf Jahre).

2.3 Feuerwehrhausbauvorhaben

Subventioniert werden Neu-, Um- und Zubauten sowie Sanierungsmaßnahmen von Feuerwehrhäusern. Das Vorhaben muss der ÖBFV-Richtlinie FH-01 „Errichtung von Feuerwehrhäusern“ entsprechen.

Von der Festlegung eines Mindestalters bestehender Feuerwehrhäuser oder eines Subventionsintervalls von Feuerwehrhäusern wird abgesehen. Die Notwendigkeit der Baumaßnahme ist schriftlich zu begründen und wird durch die zuständige Abteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung und dem Landesfeuerwehrverband beurteilt.

Die Ausrüstungsklasse der Feuerwehr muss nach der DA 1.2.1, in der geltenden Fassung, ermittelt werden.

Um- und Zubauten sowie Sanierungsmaßnahmen von Feuerwehrhäusern werden erst dann subventioniert, wenn die Investitionshöhe mindestens 20 % eines Neubaus beträgt. Liegt ein subventionierbares Projekt vor, liegt die relative Subventionshöhe bei 25 % der Kosten für den Um- oder Zubau oder der Sanierungsmaßnahmen, dabei darf jedoch der absolute Betrag wie im Anhang 3 ersichtlich nicht überschritten werden. Als Kosten für den Neubau gelten die Errichtungskosten je Klasse, wie im Anhang 3 abgebildet.

Ist auf Grund der Stützpunkttätigkeit der Feuerwehr ein erhöhter Platzbedarf notwendig so ist dieser anteilig der Errichtungskosten zu subventionieren. Der erhöhte Platzbedarf ist im Ansuchen zu begründen. Auf Grundlage der Errichtungskosten wird der Preis pro Quadratmeter berechnet. Die Errichtungskosten pro Quadratmeter werden mit der Fläche, die für den erhöhten Platzbedarf notwendig ist, multipliziert. Daraus ergibt sich der Mehraufwand für den erhöhten Platzbedarf, der mit 50 % jedoch max. 200.000 € subventioniert wird.

2.4 Ausrüstung und Geräte

Subventioniert werden Ausrüstung und Geräte, wie im Anhang 4 definiert. Bei Abweichung von den Vorgaben (zB neues Produkt am Markt) ist vorab von der zuständigen Abteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung und dem Landesfeuerwehrverband die Zustimmung einzuholen.

Der Ankauf von Ausrüstung und Geräten wird nur dann subventioniert, wenn das Rechnungsdatum für den Ankauf der Ausrüstung und der Geräte in dem Kalenderjahr liegt, in dem der Antrag auf Subvention gestellt wird.

Subventioniert wird „nur“ die Beschaffung. Wartung, Reparatur bzw. Instandhaltung obliegen der Feuerwehr bzw. der Gemeinde.

Wurde ein Gerät bereits subventioniert, kann erst nach einer Mindestbenutzungsdauer von 15 Jahren erneut um Subvention angesucht werden.

2.5 Einsatzbekleidung

Subventioniert wird Einsatzbekleidung, wie im Anhang 5 definiert.

Die Bekleidung muss den aktuellen Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes entsprechen und vom Landesfeuerwehrkommando abgenommen und freigegeben sein. Eine aktuelle Liste mit den freigegebenen Produkten wird auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes zur Verfügung gestellt.

Subventioniert wird die Einsatzbekleidung nach einem Mengenschlüssel, der die Anzahl der Bekleidungsstücke, die subventioniert werden kann, in Abhängigkeit von der Ausrüstungskategorie vorgibt. Der Mengenschlüssel ist im Anhang 5 festgelegt.

Der Ankauf von Einsatzbekleidung wird nur dann subventioniert, wenn das Rechnungsdatum für den Ankauf der Einsatzbekleidung in dem Kalenderjahr liegt, in dem der Antrag auf Subvention gestellt wird.

3 Subventionsverfahren

3.1 Feuerwehrfahrzeuge bzw. Feuerwehrhausbauvorhaben

Für die Einbringung eines Subventionsansuchens für den Ankauf eines Fahrzeuges bzw. den Neu-, Um- oder Zubau und bei Sanierungsmaßnahmen des Feuerwehrhauses ist das Vorliegen eines Gemeinderatsbeschlusses eine zwingende Voraussetzung.

Bei Neu-, Um- und Zubauten von Feuerwehrhäusern ist seitens des Subventionsnehmers eine Besprechung mit dem Landesfeuerwehrkommando und der zuständigen Fachabteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung einzuberufen. Der Bürgermeister ist ebenfalls einzuladen. Die Besprechung ist Voraussetzung für eine Förderzusage.

Der Ankauf eines Feuerwehrbootes ist ident, wie bei einem Fahrzeug abzuwickeln.

Ein Subventionsansuchen kann sodann jederzeit gestellt werden. Es ist über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS einzubringen und dort weiter zu bearbeiten. Dabei ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

- a) Im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS ist unter dem Menüpunkt „Finanzen > Förderansuchen“ ein neues Subventionsansuchen zu eröffnen. Die angezeigten Felder sind vollständig auszufüllen.
- b) Im Anschluss ist das Ansuchen auszudrucken und vom Feuerwehrkommandanten sowie vom Bürgermeister zu unterfertigen.
- c) Im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS sind dem Subventionsantrag folgende Dokumente beizufügen:
 1. das unterschriebene Subventionsansuchen;
 2. der Gemeinderatsbeschluss (Auszug aus der Verhandlungsniederschrift des Gemeinderates);
 3. die Einladungskurde für die Gemeinderatssitzung;
 4. bei Verwendung von Finanzmitteln der Feuerwehr:
 - bei mehr als EUR 5.000 ist der entsprechende Beschluss des Feuerwehrkommandos einzuholen;
 - bei mehr als EUR 10.000 ist der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen;
 5. bei Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges: die eingeholten Angebote bzw. die Ausschreibungsunterlagen, nach denen die Vergabe erfolgen soll;
 6. bei Neu-, Um- oder Zubau sowie Sanierung eines Feuerwehrhauses: der Bau- bzw. Entwurfsplan samt Kostenschätzung.

Die aufgelisteten Dokumente in den o.a. Punkten 1 bis 4 sind für die Antragstellung verpflichtend. Die Dokumente in den o.a. Punkten 5 und 6 können auch nach der Antragstellung und Weiterleitung hinzugefügt werden.

Auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Nach vollständiger Eingabe der Daten und Hinterlegung aller Beilagen ist das Subventionsansuchen über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS dem zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten weiterzuleiten.

Vom Bezirksfeuerwehrkommandanten ist das Ansuchen zu befürworten oder abzulehnen. Etwaige Anmerkungen können eingegeben werden. Das Ansuchen ist im Anschluss dem Landesfeuerwehrkommando Burgenland zu übermitteln.

Vom Landesfeuerwehrkommando ist eine Überprüfung auf sachliche Notwendigkeit und Übereinstimmung mit den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen.

Nach Prüfung durch das Landesfeuerwehrkommando wird von diesem ein Subventionsvorschlag (Subventionshöhe und Auszahlungsmodalität) an das Amt der Burgenländischen Landesregierung übermittelt.

Sodann ist vom Landesfeuerwehrkommando das Subventionsansuchen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Bearbeitung und Einsichtnahme freizuschalten.

Die Entscheidung über die Subvention wird der Feuerwehr (und nachrichtlich der Gemeinde) durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung schriftlich bekanntgegeben und gegebenenfalls eine Ankaufs- bzw. Baufreigabe und Subventionszusage erteilt.

Nach Bestellung eines Feuerwehrfahrzeuges ist dem Ansuchen im Verwaltungsprogramm eine Kopie der Auftragsbestätigung beizufügen - bei Feuerwehrhausbauvorhaben sind der Bauplan sowie die Baubewilligung als Anhang anzuschließen.

Bei Feuerwehrhausbauprojekten ist dem Landesfeuerwehrkommando regelmäßig eine Baufortschrittmeldung (Fotodokumentation) zu übermitteln.

Die Auszahlung der Subvention durch die zuständige Fachabteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung, kann je nach Förderhöhe, in mehreren Raten erfolgen:

- a) Die Auszahlung der ersten Subventionsrate erfolgt nur nach Vorlage sämtlicher Unterlagen.
- b) Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt
 - bei Feuerwehrfahrzeugen:
erst nach positiver Abnahme des Feuerwehrfahrzeuges durch das Landesfeuerwehrkommando und Vorlage der Schlussrechnung(en).
 - bei Feuerwehrhäusern:
nach dem Vorliegen einer Fertigstellungsmeldung durch die Gemeinde. Das Landesfeuerwehrkommando sowie die zuständige Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung können die Schlussüberprüfungen vor Ort durchführen.

3.2 Geräte bzw. Ausrüstung und Einsatzbekleidung

Für die Einbringung eines Subventionsansuchens für den Ankauf eines Gerätes bzw. eines Ausrüstungsgegenstandes ist ein formloses Ansuchen mit Ankaufsbegründung erforderlich.

Ein Subventionsansuchen ist ebenfalls über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS einzubringen und zu bearbeiten. Dabei ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

- a) Im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS ist unter dem Menüpunkt „Finanzen>Förderansuchen“ ein neues Subventionsansuchen zu eröffnen. Die notwendigen Felder sind vollständig auszufüllen.
- b) Im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS sind dem Subventionsantrag folgende Dokumente als Anhang anzuschließen:

1. das Subventionsansuchen;
2. die eingeholten Angebote nach denen die Vergabe erfolgen soll;
3. bei Verwendung von Finanzmittel der Feuerwehr:
 - bei mehr als EUR 5.000 ist der entsprechende Beschluss des Feuerwehrkommandos einzuholen;
 - bei mehr als EUR 10.000 ist der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen;
4. die Zahlungsbestätigung (Auszug Netbanking) und
5. die Rechnung für das angeschaffte Gerät bzw. für die Ausrüstung.

Die aufgelisteten Dokumente in den o.a. Punkten 1 bis 3 sind für die Antragstellung verpflichtend. Die Dokumente in den o.a. Punkten 4 und 5 können auch nach der Antragstellung und Weiterleitung hinzugefügt werden.

Nach vollständiger Eingabe der Daten und Anfügung aller Beilagen ist das Subventionsansuchen dem Landesfeuerwehrkommando über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS zu übermitteln. Der zuständige Bezirks- sowie der zuständige Abschnittsfeuerwehrkommandant erhalten das Förderansuchen zur Information.

Vom Landesfeuerwehrkommando ist eine Überprüfung auf sachliche Notwendigkeit und Übereinstimmung mit den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen.

Nach Prüfung durch das Landesfeuerwehrkommando wird von diesem ein Subventionsvorschlag (Subventionshöhe) an das Amt der Burgenländischen Landesregierung übermittelt.

Sodann ist das Subventionsansuchen der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Landesfeuerwehrkommando zur Bearbeitung und Einsichtnahme freizuschalten.

Die Entscheidung über die Subvention wird der Feuerwehr (und nachrichtlich der Gemeinde) durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung schriftlich bekanntgegeben und gegebenenfalls eine Ankaufs- bzw. Baufreigabe und Subventionszusage erteilt.

Die Auszahlung der Subvention durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung erfolgt nach Bedarf und Sammlung aller vorliegenden Förderansuchen, spätestens aber immer mit Quartalsende nach Übermittlung.

4 Sonderbeschaffungen für Spezialausrüstung

In Sonderfällen kann der Landesfeuerwehrverband bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung durch ein begründetes Schreiben um Subvention zur Beschaffung von Gerätschaften und Fahrzeugen, die derzeit nicht im Anhang angeführt sind, ansuchen, wenn die Beschaffung für die beantragende Feuerwehr für den örtlichen bzw. überörtlichen Brand- und Katastrophenschutz technisch, taktisch oder organisatorisch notwendig ist.

Das Überprüfungsergebnis wird der Feuerwehr (und nachrichtlich der Gemeinde und dem Landesfeuerwehrverband) durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung schriftlich bekanntgegeben und im positiven Fall eine Ankaufs- bzw. Baufreigabe und Subventionszusage erteilt.

Das Subventionsansuchen ist ebenfalls über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS zu stellen. Notwendig dafür ist ein begründeter Antrag und nach Beschaffung eine Evaluierung des Projektes.

Nachträgliche Projektförderungen sind nicht möglich.

5 Subventionsauszahlung

Für den Fall, dass der Subventionsnehmer eine Freiwillige Feuerwehr ist, kann das Land den Förderbetrag mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Subventionsnehmer an die Gemeinde, in der der Subventionsnehmer seinen Sitz hat, ausbezahlen.

6 Zusätzliche Subvention für Feuerwehrfahrzeuge gemäß Anhang 1

Eine Subvention in der Höhe von 15 % der Normanschaffungskosten wird zusätzlich zur Subvention in der Höhe nach Punkt 1.2.1. und Anhang 1 ausbezahlt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es wurde ein vollständiges und rechtsgültiges Subventionsansuchen für ein Feuerwehrfahrzeug gemäß Anhang 1 dieser Richtlinie eingebracht. Die Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1. dieser Richtlinie sind für dieses Subventionsansuchen vollständig erfüllt.
- b) Es wurde von der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eine Ankaufs- und Subventionszusage schriftlich erteilt.
- c) Es wurde ein schriftliches Subventionsansuchen für die zusätzliche Subvention in der Höhe von 15 % der Normanschaffungskosten für ein Feuerwehrfahrzeug gemäß Anhang 1 dieser Richtlinie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingebracht. In diesem Subventionsansuchen ist auf das Subventionsansuchen gemäß Punkt 3.1. zu verweisen. Das Subventionsansuchen ist vom Feuerwehrkommandanten und vom Bürgermeister zu unterfertigen.
- d) Gemäß lit d kann ein Antrag gemäß lit c längstens bis 1 Jahr nach dem Datum der Rechnung für den Kauf des Feuerwehrfahrzeuges gestellt werden. Das Rechnungsdatum liegt gemäß lit e ab dem 1. Jänner 2022. Ein Antrag für ein Feuerwehrfahrzeug mit Rechnungsdatum aus dem Jahr 2022 ist bis zum 31. Dezember 2023 möglich.
- e) Das Datum der Rechnung für das Feuerwehrfahrzeug gemäß Anhang 1 ist ein Datum ab dem 1. Jänner 2022.
- f) Das Feuerwehrfahrzeug verfügt über ein behördliches Kennzeichen. Die Marke und die Type des Einsatzfahrzeuges sind anzuführen. Zum Nachweis dazu hat der Subventionsnehmer eine vollständige Kopie des Zulassungsscheines dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.
- g) Das Feuerwehrfahrzeug gemäß Anhang 1 wurde durch das Landesfeuerwehrkommando positiv abgenommen und die Schlussrechnung wurde dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vorgelegt.

7 Genderklausel

Die in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Die Richtlinie für Subventionen im Feuerwehrwesen des Landes Burgenland, die mit Beschluss der Landesregierung vom 5. Oktober 2021 beschlossen worden ist und im LABl. Nr. 42/2021 kundgemacht worden ist, tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Anhang 1: Subventionshöhen für Feuerwehrfahrzeuge

			Förder- satz	Norman- schaffungs- kosten in EUR	Höchst- subvention in EUR
*	MZF (3,5t Pickup)	Mehrzweckfahrzeug	33 %	80.000	27.000,00
*	MZF (bis 7,5t Kasten)	Mehrzweckfahrzeug	33 %	120.000	40.000,00
*	KLF, KLF-L (bis 7,5t)	Kleinlöschfahrzeug (-Logistik)	33 %	120.000	40.000,00
*	LF, LF-L (bis 7,5t)	Löschfahrzeug	33 %	150.000	50.000
*	LF-L (bis 14t)	Löschfahrzeug-Logistik	33 %	210.000	70.000
*	HLF	Hilfeleistungsfahrzeug	33 %	160.000	54.000
*	LFB, LFB-L (bis 8t)	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	33 %	210.000	70.000
*	TLF 1000 (7,5t)	Tanklöschfahrzeug	33 %	210.000	70.000
*	TLF 1000 (12 bis 14t)	Tanklöschfahrzeug	33 %	240.000	80.000
*	TLFB 1000	Tanklöschfahrzeug mit Bergeausrüstung	33 %	300.000	100.000
	TLFA 2000	Tanklöschfahrzeug	33 %	300.000	100.000
	TLFBA 2000	Tanklöschfahrzeug mit Bergeausrüstung	33 %	360.000	120.000
	TLFA 4000	Tanklöschfahrzeug	33 %	360.000	120.000
	KRF	Kleinrüstfahrzeug	50 %	120.000	60.000
	RF, LFBA (bis 14 t)	Rüstfahrzeug, Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	50 %	320.000	160.000
	RLFA 2000	Rüstlöschfahrzeug	50 %	400.000	200.000
*	KDOF	Kommandofahrzeug (Ausrüstungsklasse 5 und 6)	50 %	80.000	40.000
	KDTF	Kommandantenfahrzeug	33 %	40.000	13.500
*	ELF	Einsatzleitfahrzeug	50 %	100.000	50.000
	MTF/KDOF	Mannschaftstransportfahrzeug und Kommandofahrzeug	33 %	45.000	15.000
	VF bis 7,5t	Versorgungsfahrzeug	50 %	80.000	40.000
	VF bis 14t	Versorgungsfahrzeug	50 %	140.000	70.000
	TSA750	Tragkraftspitzenanhänger	33 %	15.000	5.000
*		Ausstattung mit Straßenallrad	33 %	15.000	5.000
		Fahrzeugausführung geländegängig Kategorie 3 nach ÖNORM EN 1846-3	33 %	45.000	15.000

Anhang 2: Subventionshöhen für Stützpunktfahrzeuge

		Förder- satz	Norman- schaf- fungs- kosten in EUR	Höchst- subvention in EUR
DLK, TMB	Hubrettungsgerät (Drehleiter bzw. Teleskopmastbühne)	80 %	700.000	560.000
TDF	Tauchdienstfahrzeug	100 %		
GSF, KSF	Schadstoffdienst (Gefährliche Stoffe – Fahrzeug bzw. Körperschutzfahrzeug)	100 %		
MZB	Mehrzweckboot	50 %	250.000	125.000

Anmerkung:

Gemäß § 62 Abs. 3 Bgld. FwG 2019 sind Fahrzeuge für den überörtlichen Einsatz (zB TDF, GSF, KSF) grundsätzlich vom Burgenländischen Landesfeuerwehrverband zu beschaffen und nicht von der örtlichen Gemeinde oder Feuerwehr. Die Fahrzeuge (und Anhänger) des Landesfeuerwehrverbandes werden in einem eigenen Fahrzeugplan erfasst.

Anhang 3: Subventionshöhen für Feuerwehrhausbauten

Ausrüstungsklasse MMAV 2018	Kosten für Er- richtung	Höchstsubvention Neu- Um- Zubau Sanierungen in EUR
Ausrüstungsklasse 1	216.000	54.000
Ausrüstungsklasse 2	360.000	90.000
Ausrüstungsklasse 3	480.000	120.000
Ausrüstungsklasse 4	560.000	140.000
Ausrüstungsklasse 5	800.000	200.000
Ausrüstungsklasse 6	1.440.000	360.000

Anhang 4: Subventionshöhen für Ausrüstung und Geräte

Pos.	Gerät bzw. Ausrüstung	Normanschaffungskosten in EUR	Subvention in EUR
1.	Atemschutzgeräteset		
	Drei Geräte samt Masken, Ersatzflaschen und Reinigungszubehör nach LFV-Vorgaben	8.000	3.200
	<i>ein Satz pro Feuerwehr möglich zweiter Satz für Bezirks- und Abschnittsstützpunkte bzw. bei Bedarf für Feuerwehren der Klassen 4, 5 und 6 nach MMAV-2018 möglich</i>		
2.	Atemschutzprüfkoffer		
	Koffer nach LFV-Vorgabe (Multitest ND)	1.600	600
3.	Bewegungslosmelder		
	Nach LFV-Vorgabe	650	200
	<i>Entsprechend der Anzahl der Atemschutzgeräte</i>		
4.	Atemschutz Service		
	Für die 10jährige Kontrolle pro Gerät		520
	<i>Es werden pro Feuerwehr für ein LF-EA und ein LF-U laut MMAV-2018 und für Hubrettungsgeräte laut Stützpunktkonzept LFV jeweils 3 Geräte pro Fahr- zeug gefördert.</i>		
5.	Belüftungsgeräte		
	Druckbelüfter bezinbetrieben bzw. elektrisch nach LFV-Vorgabe	3.000	1.200
	<i>1 Gerät pro LF-EA</i>		
6.	Schmutzwasserpumpe		
	Pumpe mit Verbrennungs- bzw. Elektromotor Korndurchlass mind. 20 mm; Pumpleistung ca. 1.000 l/min	3.000	1.200
	<i>Eine Schmutzwasserpumpe pro Feuerwehr samt Ausrüstung für Saugseite</i>		
7.	Elektrotauchpumpe		
	Ausführung nach DIN 14425 Kat. 1: 4/1	1.500	600
	Ausführung nach Din 14425 Kat. 2: mind. 8/1	2.400	950
	<i>1 Pumpe pro takt. Fzg. (Kdo/Vers Mindestausrüs- tung, LF-EU, LF-U). Bei Druckausgang nach oben: Rohrkrümmer Pflicht</i>		
8.	Minihebekissen-Satz		
	Mind. drei Hebekissen (mind. 8 bar Betriebsdruck) samt Steuerorgan und Flaschendruckminderer Ausführung gemäß: ÖNORM EN 13731	5.400	2.000
	<i>Einsatzmittel TE-VU lt. Risikoanalyse in der Feuerwehr als Voraussetzung</i>		

Pos.	Gerät bzw. Ausrüstung	Normanschaffungs- kosten in EUR	Subvention in EUR
9.	Wärmebildkamera		
	Modell lt. LFV-Modellliste	3.600	900
	<i>ein Satz pro Feuerwehr möglich zweiter Satz für Bezirks- und Abschnittsstützpunkte bzw. bei Bedarf für Feuerwehren der Klassen 4, 5 und 6 nach MMAV-2018 möglich</i>		
10.	Hydr. Rettungsgeräte – Satz		
	Ausführung nach ÖNORM EN 13204; Set bestehend aus Schere, Spreizer, Hydraulik- aggregat, 1 Teleskopzylinder abgestimmt auf Spreizer, Armaturdruckplatten, Schwel- ler aufsatz, Bereitstellungsplane, Unterbaumaterial (für mind. drei Ansatzpunkte), Glasmanagement. Alternativ: akkubetriebene Ausführung	25.000	10.000
	<i>Einsatzmittel TE-VU lt. Risikoanalyse in der Feuerwehr als Voraussetzung</i>		
11.	Kombispreizer	12.000	4.000
	Set bestehend aus Gerät, Hydraulikaggregat, 1 Zylinder abgestimmt auf Spreizer, Schwelleraufsatz Bereitstellungsplane, Unterbaumaterial (für mind. drei Ansatzpunkte), Glasmanagement. Alternativ: akkubetriebene Ausführung		
	<i>Einsatzmittel TE-VU lt. Risikoanalyse in der Feuerwehr als Voraussetzung</i>		
12.	Abstützsystem		
	Abstützsystem nach LFV-Vorgaben (Modelle laut LFV)	3.500	1.200
	<i>Einsatzmittel TE-VU lt. Risikoanalyse in der Feuerwehr als Voraussetzung</i>		
13.	Digitalfunkgeräte		
	Handfunkgeräte nach LFV-Vorgabe	310	150
	Mobilfunkgeräte nach LFV-Vorgabe	420	180
14.	Rettungssägen und Motortrenner		
	Set bestehend aus: Gerät, Schutzbrille zwei Ersatzketten bzw. Trennscheiben, Staubmasken, Gehörschutz - lt. LFV-Vorgabe	1.800	700
	<i>Eine Säge und ein Trenner pro Feuerwehr</i>		

Pos.	Gerät bzw. Ausrüstung	Normanschaffungskosten in EUR	Subvention in EUR
15.	Seilwinde		
	Elektrische Seilwinde mit max. 6 t Zugkraft (abgestimmt auf das Fahrzeug mit mind. 6,5 t hzG); Ausführung und Zubehör entsprechend der ÖBFV-RL GA 05	11.000	5.000
	<i>Hochrangiges Straßennetz im Pflichtbereich, entsprechende Einsatzhäufigkeit (Prüfung durch LFV)</i>		
16.	Tragkraftspritzen		
	Tragkraftspritze nach ÖNORM EN 14466 Ausführung mind. PFPN 10-750 bis max. PFPN 10-1500	12.500	5.000
	<i>Eine TS pro Feuerwehr</i>		
17.	Halte- und Absturzsicherung		
	Set nach ÖBFV-RL GA 23 Var. 1: Set zum Halten und Zurückhalten Var. 2: Set zum Sichern und Auffangen	Var. 1: 200 Var. 2: 700	Var. 1: 65 Var. 2: 235
	<i>Ein Set pro taktischem Fahrzeug (Kdo/Vers Mindestausrüstung, LF-EA, LF-U)</i>		
18.	Zelte		
	ca. 24 m ² oder 35 m ²		1.000
	<i>Zelt lt. Ausführung im Handbuch der Feuerwehrjugend</i>		
19.	Stromerzeuger, tragbar		
	Ausführung nach DIN 14685; mit Polwendschalter, Isolationsüberwachung, ...		
	Kat. 1: 5 – 9 kVA	7.000	2.800
	Kat. 2: über 9 kVA	9.000	3.600
	<i>Ein Gerät pro taktischem Fahrzeug (Kdo/Vers Mindestausrüstung, LF-EA, LF-U)</i>		
20.	Gasspürgeräte		
	Nach LFV-Vorgabe		
	Kat. 1: Eingasmessgerät (z.B.: CO)	180	75
	Kat. 2: Mehrgasmessgerät	800	200
	<i>Ein Gerät pro Feuerwehr</i>		
21.	Naßsauger		
	Nach LFV-Vorgabe Geräte mit eigener Druckpumpe zum Ableiten des Schmutzwassers	1200	500
	<i>Ein Gerät pro Feuerwehr</i>		

Anhang 5: Subventionshöhen für Einsatzbekleidung,

Pos.	Gerät bzw. Ausrüstung	Subvention in EUR
	Einsatzbekleidung	
	Ausführung nach DA Nr. 1.3.4. (Einsatzbekleidung)	
1	Schutzjacke EN 469 X2	130
2	Schutzhose EN 469 X2	100
3	Einsatzoverall EN 15614	100
4	Einsatzjacke EN 15614	60
5	Einsatzhose EN 15614	50
6	Einsatzhose EN 469 X1	75
7	Feuerwehrlhelm ÖFBV-RL KS 01	70
8	Feuerwehrjugendhelm	10

Mengenschlüssel:

Ausrüstungsklasse MMAV 2018	Ausrüstungsklasse MMAV 1998	Max. förderbare Menge pro Kalen- derjahr
Ausrüstungsklasse 1	Ausrüstungsklasse 1	5
Ausrüstungsklasse 2	Ausrüstungsklasse 2	5
Ausrüstungsklasse 3	Ausrüstungsklasse 3	10
Ausrüstungsklasse 4	Ausrüstungsklasse 4 u. 6/2	10
Ausrüstungsklasse 5	Ausrüstungsklasse 5 u. 6/1	15
Ausrüstungsklasse 6	Ausrüstungsklasse 7	15

Anmerkung: Die max. Fördermenge pro Kalenderjahr bezieht sich auf die sogenannte Mannausrüstung. Diese beinhaltet den Helm und einen Satz Schutzbekleidung (Jacke & Hose oder ein Overall).

53. Stellenausschreibung der Gemeinde Müllendorf „Leiterin oder Leiter des Gemeindeamtes“

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 – GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung 82/2022 gelangt bei der Gemeinde Müllendorf die Stelle als Leiterin oder Leiter des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.

Einstufung:

Entlohnungsschema Ia, Entlohnungsgruppe bv2 (bv1 bei abgeschlossenem Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften).

Beschäftigungsausmaß:

100 %, das sind 40 Wochenstunden

Beschäftigungsbeginn:

1. April 2023

Grundentgelt brutto:

€ 3.675,80 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, ohne Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der 2-jährigen Ausbildungsphase).

Funktionszulage:

€ 645,70 (bei erfolgreich abgelegter Gemeindeverwaltungsdiensprüfung).

Aufgabenbeschreibung:

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes hat für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen.

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft
2. die Vollendung des 18. Lebensjahres
3. die volle Handlungsfähigkeit
4. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
5. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung
7. die erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdiensprüfung gv1 oder gv2

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Z 6 und 7 wird abgesehen, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt.

Auswahlkriterien:

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
4. Eigeninitiative, Flexibilität
5. Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit
6. Durchsetzungsvermögen
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
8. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
9. sehr gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, ...)
10. Erfahrung im Projektmanagement
11. Erfahrung mit der Abwicklung von Förderungen
12. abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften von Vorteil

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-/Zivildienstbescheinigung oder Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, im Rathaus der Gemeinde Müllendorf einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige, anlässlich der Bewerbung entstehende Aufwendungen nicht ersetzt werden.

Der Bürgermeister:
Huf

54. Stellenausschreibung der Großgemeinde Nickelsdorf „Amtsleiter:in (m/w/d)“

Gemäß §18 Abs. 8 des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt beim Gemeindeamt Nickelsdorf der Dienstposten einer Leiterin oder eines Leiters des Gemeindeamtes unbefristet zur Ausschreibung.

Dienstantritt:

Ehest möglich

Beschäftigungsausmaß:

40 Wochenstunden (100 % Vollzeitbeschäftigung)

Einstufung:

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe gv1 / gv2

Aufgabenbeschreibung:

- Leitung des Gemeindeamtes und der gesamten Verwaltung sowie die laufende Optimierung bestehender Strukturen und Prozesse
- Ansprechpartner:in für den Bürgermeister, die Gemeindeorgane, alle Gemeindebediensteten, Unternehmen und die Bevölkerung
- Führung der Gemeindebediensteten sowie Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde
- die Besorgung im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegende Aufgaben
- Gestaltung von personellen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen für einen zeitgemäßen, bedürfnis- und bürgerorientierten sowie wirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb
- Rechts-, Finanzierungs-, Vertrags- und ortspolizeiliche Angelegenheiten und Verordnungen
- Eigenständige Erstellung von Bescheiden und Berufungsentscheidungen, Leitung von Verhandlungen, etc.
- Voranschlags- und Rechnungsabschlusserstellung sowie Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes
- Vorbereitung, Erledigung und Umsetzung der Gemeindevorstands- und Gemeinderatsbeschlüssen sowie Teilnahme an den Sitzungen der Kollegialorgane der Gemeinde, Führen von Sitzungsprotokollen
- Erledigung über Auftrag des Bürgermeisters zugeteilte Aufgaben

Allgemeine Anstellungserfordernisse:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. vollendetes 18. Lebensjahr
3. volle Handlungsfähigkeit
4. erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer höheren Schule oder erfolgreich abgelegte Berufsreifeprüfung
5. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
6. Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Gemeindeverwaltung
7. Erfahrung in der Führung von Mitarbeitern
8. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung für die Verwendungsgruppe gv1 bzw. gv2

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen.

Von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Z 6 bis 8 wird abgesehen, wenn sich kein:e geeignete:r Bewerber:in meldet, die oder der diese Erfordernisse erfüllt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter und die Zuerkennung der Funktionszulage, erst nach positiver Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung erfolgen kann.

Erwünschte Anstellungserfordernisse:

- Hochschulabschluss, vorzugsweise Wirtschafts- Sozial und Rechtswissenschaften von Vorteil
- Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, welche für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
- umfassende Führungserfahrung, aktuelles Know-how zum Thema Führung und Verwaltungstechnik
- Erfahrung im Projektmanagement und hohe Organisationsfähigkeit
- Erfahrung mit der Abwicklung von EU-Projektförderungen
- Kenntnisse im Vertragswesen, sachbezogenes Verhandlungsgeschick, strategisches Denken und Durchsetzungsvermögen
- sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- EDV – Kenntnisse, insbesondere mit gemeindespezifischen EDV-Anwendungen
- hohe Eigeninitiative, selbstständige Arbeitsweise, ausgeprägte Entscheidungsfähigkeit
- Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit, Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
- hohe Eigenmotivation, Ausdauer, Offenheit und Flexibilität
- Objektivität, Genauigkeit, Belastbarkeit und Kritikfähigkeit

Folgende Nachweise sind für eine vollständige Bewerbung zeitgerecht einzureichen (in Kopie):

- Lebenslauf mit Foto
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Jahres- und Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Grundentgelt brutto:

€ 3.729,30 (gv1) bzw. € 2.837,70 (gv2) (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, ohne Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase)

Funktionszulage:

€ 645,70 (Wert 2022, bei erfolgreicher abgelegter Gemeindeverwaltungsdienstprüfung) Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter und die Zuerkennung der Funktionszulage, erst nach Ablegen der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung erfolgen kann.

Bewerbungsfrist:

von 3. Feber 2023 bis 17. März 2023, unvollständige bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. **Maßgebend ist das Datum des Einlangens.**

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich per E-Mail an bewerbung@nickelsdorf.at.

Der Bürgermeister:
Ing. Zapfl

55. Stellenausschreibung Krages - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H „Hilfsdienst im Bereich Reinigung (w/m/d)“

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Wir suchen Verstärkung für unseren Standort im a.ö. Krankenhaus Oberwart im Hilfsdienst - Bereich Reinigungsdienst.

Titel:

Hilfsdienst im Bereich Reinigung (w/m/d)

Standort:

Oberwart

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit/Teilzeit (30 oder 40 Wochenstunden)

Eintrittsdatum:

nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist:

19. Feber 2023

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Gabriela Podlisca, MBA

DW: 33111

Ihre Herausforderung:

- Reinigungsarbeiten in medizinischen und nichtmedizinischen Bereichen
- Servicetätigkeiten und Hilfstätigkeiten
- Feiertags- und Wochenenddienste, Spätdienste

Ihre Qualifikationen:

- einschlägige Berufserfahrung von Vorteil
- genauer und selbstständiger Arbeitsstil
- Einhaltung von Qualitäts- und Hygienestandards
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz
- gesundheitliche Eignung und körperliche Belastbarkeit
- höflicher Umgangston/gute Umgangsformen
- sehr gute Deutschkenntnisse
- Flexibilität bei der Dienstplangestaltung
- Bereitschaft zu Mehrleistungen bei dienstlicher Notwendigkeit

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 75 % – 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 40.077 (B1/2). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

56. Stellenausschreibung Krages - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H „Diätologie - Karenzvertretung (w/m/d)“

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Das Team der Diätologie besteht aus insgesamt fünf Kolleginnen, aufgeteilt auf die beiden Häuser Oberwart und Güssing. Unsere Zusammenarbeit zeichnet sich durch ein angenehmes sowie wertschätzendes Arbeitsklima aus. Durch die unterschiedlichsten Abteilungen gestaltet sich unser Arbeitsalltag sehr abwechslungsreich und interessant. Wir schätzen unsere selbstständige Arbeitsweise und die gute interdisziplinäre Zusammenarbeit in beiden Häusern. Wir suchen eine Karenzvertretung in Vollzeit für 25 Wochenstunden in Oberwart und 15 Wochenstunden in Güssing.

Titel:

Diätologie - Karenzvertretung (w/m/d)

Standort:

Oberwart und Güssing

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit

Eintrittsdatum (bitte ankreuzen/einfügen):

1. April 2023

Bewerbungsfrist:

26. Feber 2023

Karenzvertretung:

Ja

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Iris Stimpfl (Koordinatorin Diätologie)

Telefon: 057979-33250

Ihre Herausforderung:

- Konzeption und Durchführung individueller Ernährungstherapien
- Erstellung und Aktualisierung der Ernährungspläne für Patienten_innen
- Erarbeitung und Aktualisierung von Beratungsunterlagen bzw. Beratungsmaterialien
- Durchführung von Ernährungsberatungen sowie Gruppenschulungen
- Konzeption und Durchführung von Vorträgen und Workshops
- Verpflegungsmanagement: Mitarbeit bei der Speiseplanerstellung sowie Besprechung diätetischer Belange mit Diätköchin

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Ausbildung als Diätologe_in
- Eintragung im Gesundheitsberuferegister
- berufliche Praxis erwünscht
- wertschätzender und empathischer Umgang mit Patienten_innen
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- schnelle Auffassungsgabe, eigenständige strukturierte Arbeitsweise und hohe Flexibilität

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem befristeten Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen (Karenzvertretung). Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 48.186 (B2/10, Stand 2023). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

57. Stellenausschreibung Krages - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H „Hilfsdienst im Bereich der Reinigung (w/m/d)“

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Im Krankenhaus Kittsee befinden sich die Abteilungen Chirurgie, Innere Medizin, Anästhesie und Intensivmedizin sowie der Fachschwerpunkt Urologie. Es stehen 108 Betten zur Verfügung und derzeit sind rund 290 Mitarbeiter aus den Berufsgruppen Medizin, Pflege, Therapie, Technik und Verwaltung im Krankenhaus beschäftigt.

Das Reinigungsteam des KH Kittsee besteht aus 27 Mitarbeiter_innen, welche sich im Schicht- und Wechseldienst um die Reinigung aller Räumlichkeiten im Krankenhaus kümmern.

Titel:

Hilfsdienst im Bereich Reinigung (w/m/d)

Standort:

Krankenhaus Kittsee

Beschäftigungsausmaß:

Teilzeit

Eintrittsdatum:

1. Juni 2023

Kontakt für Bewerber_innen:

Yvonne Horvath, Objektleitung

Telefon: 057979-35041

Bewerbungsfrist:

15. März 2023

Ihre Herausforderung:

- Reinigung und Pflege der Krankenhausräumlichkeiten (OP- und Untersuchungsräume, Sanitäranlagen, Aufenthaltsräume, Büros) entsprechend eines Reinigungsplanes (Dienstzeiten im Wechseldienst: Montag - Freitag: 6 - 19 Uhr, Wochenende und Feiertage: 6 - 13 Uhr und von 16:30 - 18:30 Uhr)
- Außenreinigung des Hofes (Kehrarbeiten etc.)
- diverse Hilfsarbeiten

Ihre Qualifikationen:

- körperliche Belastbarkeit
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
- Einhaltung von Hygiene- und Qualitätsstandards
- genauer und selbstständiger Arbeitsstil
- eigenverantwortliches Arbeiten und Einsatzbereitschaft

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 50 % bis 75 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 40.077 (B1/2, Stand 2023). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Recht in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Insetrate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

